

425/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kostelka und Genossen haben am 1. März 2000 unter der Nr. 438/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswirkungen der Novelle zum Bundesministeriengesetzes“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Durch die Bundesministeriengesetz - Novelle 2000, BGBl. I Nr. 16, wurden die bisher vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wahrgenommenen Agenden des militärischen Hochbaues und die Verwaltung militärischer Liegenschaften in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung übertragen. Mit dem neuen Kompetenztatbestand „Angelegenheiten der Errichtung, Instandhaltung und Verwaltung aller Bauten, Anlagen und Liegenschaften des Bundes, die dem Bundesministerium, der Heeresverwaltung oder dem Bundesheer dienen, einschließlich des Heeresgeschichtlichen Museums“ wird eine Konzentration der Angelegenheiten des militärischen Bauwesens beim Bundesministerium für Landesverteidigung bewirkt.  
An andere Ressorts wurden keine Kompetenzen abgegeben.

Zu 2 und 5:

Mit Wirksamkeit vom 1. April 2000 wurde die Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung dahingehend geändert, dass die Abteilung 4.13 Bauwesen nunmehr als „Heeresbaudirektion“ bezeichnet und unmittelbar dem Leiter der Sektion IV unterstellt wird. Weiters wird nach dem Referat b der Heeresbaudirektion das Referat c eingerichtet, welchem die Angelegenheiten des militärischen Bauwesens zugewiesen sind.

Zu 3:

Aus den Planstellenbereichen 6450 und 6453 des nunmehrigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurden 1246 Planstellen (plus 12 Lehrlingsplanstellen) in den Planstellenbereich 4010 des Bundesministeriums für Landesverteidigung übernommen. Hinsichtlich der genauen Aufgliederung nach Verwendungs - bzw. Entlohnungsgruppen verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

<i>Verwendungsgruppe</i>		<i>Entlohnungsgruppe Verwaltungsdienst</i>		<i>Entlohnungsgruppe Handwerklicher Dienst</i>	
A1	17	v1	1	h1	3
A2	138	v2	17	h2	145
A3	293	v3	41	h3	5
A4	331	v4	90	h4	52
A5	44	v5	0	h5	15
A6	54				

Zu 4:

Keine.

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Hinsichtlich der geltenden Geschäftseinteilung meines Ressorts verweise ich auf die diesbezügliche Kundmachung im Österreichischen Amtskalender 1999/2000 unter Berücksichtigung meiner Ausführungen zu den Fragen 2 und 5. Weitere Änderungen sind in nächster Zeit nicht geplant.

Zu 8:

Die derzeit gültige Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist in der Beilage angeschlossen.

Zu 9 bis 11:

Durch die Bundesministeriengesetz - Novelle 2000 werden bestehende Kompetenz - zersplitterungen beseitigt und Zuständigkeiten stärker an sachlichen Zusammenhängen orientiert. So bezweckt die Konzentration der militärischen Bauangelegenheiten vor allem eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe sowie eine bessere Transparenz in Bezug auf die für Heeresbauten zur Verfügung stehenden Budgetmittel mit dem Ziel eine nachhaltigen Effizienzsteigerung. Die Höhe der dadurch erzielbaren Einsparungen ist derzeit noch nicht bezifferbar.

Die vorgesehene Neuordnung der Kompetenzen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sieht keine Einvernehmensbindung vor.

**Anlage (Verlautbarungsblatt I des BMfLV) konnte nicht gescannt werden !!**